

Bericht und Antrag

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zu dem Übereinkommen vom 20. Februar 1957 über die
Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen
— Drucksache 7/254 —**

A. Problem

Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen von New York vom 20. Februar 1957 über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen.

B. Lösung

Das Übereinkommen regelt Gegenstände der Bundesgesetzgebung. Daher bedarf die Ratifizierung durch die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften. Die deutsche Gesetzgebung entspricht bereits den Bestimmungen des Übereinkommens. Für die Bundesrepublik Deutschland ergeben sich daher durch die Ratifikation keine unmittelbaren rechtlichen Folgen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

A. Bericht des Abgeordneten Gerster (Mainz)

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 20. Februar 1957 über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen, gegen den der Bundesrat keine Einwendungen erhoben hat, in seiner 21. Sitzung am 16. März 1973 nach der ersten Beratung an den Innenausschuß überwiesen.

Der Innenausschuß hat den Entwurf in seiner Sitzung am 22. März 1973 beraten und ihn einstimmig gebilligt.

Das Gesetz soll den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen von New York vom 20. Februar 1957 über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen ermöglichen. Das Vertragswerk liegt seit dem 20. Februar 1957 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf. Die Beratende Versammlung des Europarates hat am 2. Februar 1968 eine Empfehlung angenommen, das Übereinkommen zu unterzeichnen. Bis zum 31. Dezember 1971 haben 20 Staaten das Übereinkommen ratifiziert, für 17 Staaten ist es durch Beitritt verbindlich geworden und vier Staaten haben erklärt, daß sie sich als Nachfolgestaaten an das Übereinkommen gebunden fühlen.

Nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz bedarf es für den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland

zu dem Übereinkommen eines Zustimmungsgesetzes, weil es Gegenstände der Bundesgesetzgebung regelt. Die deutschen Gesetze entsprechen seit der Abänderung des § 6 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAG) vom 22. Juli 1913 durch das Dritte Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 19. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1251) und der Neufassung des § 9 RuStAG durch das Gesetz vom 8. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1581) den Bestimmungen des Übereinkommens, so daß die Ratifikation für die Bundesrepublik keine unmittelbaren rechtlichen Folgen haben wird.

Jedoch wird sich eine Veränderung der Rechtslage dadurch ergeben, daß sich die Bundesrepublik auf dem Gebiet des Staatsangehörigkeitsrechts künftig auch kraft völkerrechtlicher Verpflichtungen innerhalb des von dem Übereinkommen gezogenen Rahmen zu halten hat. Eine Angleichung der Staatsangehörigkeitsgesetzgebung möglichst vieler Länder an das Übereinkommen wird die Zahl der Konfliktfälle — insbesondere der Fälle von Staatenlosigkeit und Mehrstaatigkeit verheirateter Frauen — vermindern.

Im übrigen wird auf die Begründung der Regierungsvorlage (Drucksache 7/254) verwiesen.

Bonn, den 23. März 1973

Gerster (Mainz)

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 7/254 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 23. März 1973

Der Innenausschuß

Dr. Schäfer (Tübingen)

Vorsitzender

Gerster (Mainz)

Berichterstatter